

Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Marktsteinach, Gemeinde Schonungen (Landkreis Schweinfurt), für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Marktsteinach und Löffelsterz der Gemeinde Schonungen vom 29.07.1985

Das Landratsamt Schweinfurt erläßt aufgrund des § 19 h Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert am 28.03.1980 (BGBl I S. 373), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 18. 09. 1981 (GVBl S. 425) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl S. 544), geändert durch Gesetz vom 07.09.1982 (GVBl S. 722), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Marktsteinach und Löffelsterz der Gemeinde Schonungen wird in der Gemarkung Marktsteinach, Gemeinde Schonungen, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 409/2 der Gemarkung Marktsteinach. Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 30 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 330, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 409, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 423/2, 424, 425, 427, 428, 527, 528, 529, 530, 532, 533, 534 und 537 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 353, 354, 365/2, 366, 407, 500, 509, 535, 536, 538 und 1741 der Gemarkung Marktsteinach.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 85, 245/3, 324, 325, 327, 328, 329, 355, 356, 358, 359, 360, 362, 363, 364, 365/1, 365/2, 365/3, 365/4, 365/5, 365/6, 365/7, 365/8, 365/9, 365/10, 365/11, 365/12, 365/13, 365/14, 405, 406/3, 429, 430, 431, 432, 490 und 494 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 365, 366, 407, 500, 509, 509/1, 535, 536, 538 und 1741 der Gemarkung Marktsteinach.

(5) Ein Lageplan im Maßstab M = 1 : 2.500 ist im Landratsamt Schweinfurt, Zimmer-Nr. 309, und bei der Gemeinde Schonungen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

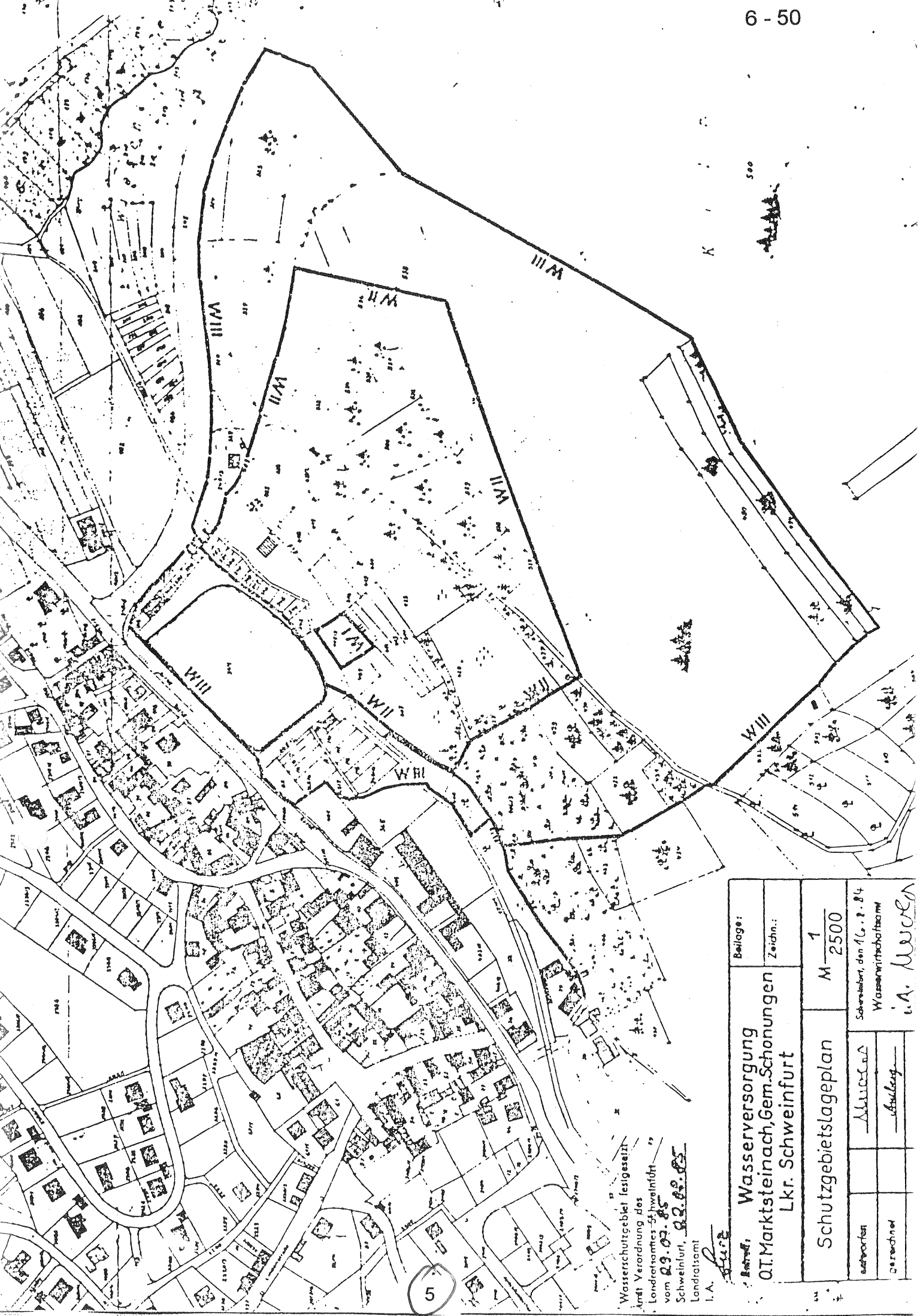
§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gär- saftanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der »Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel« vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der »Vorbemerkung« zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		

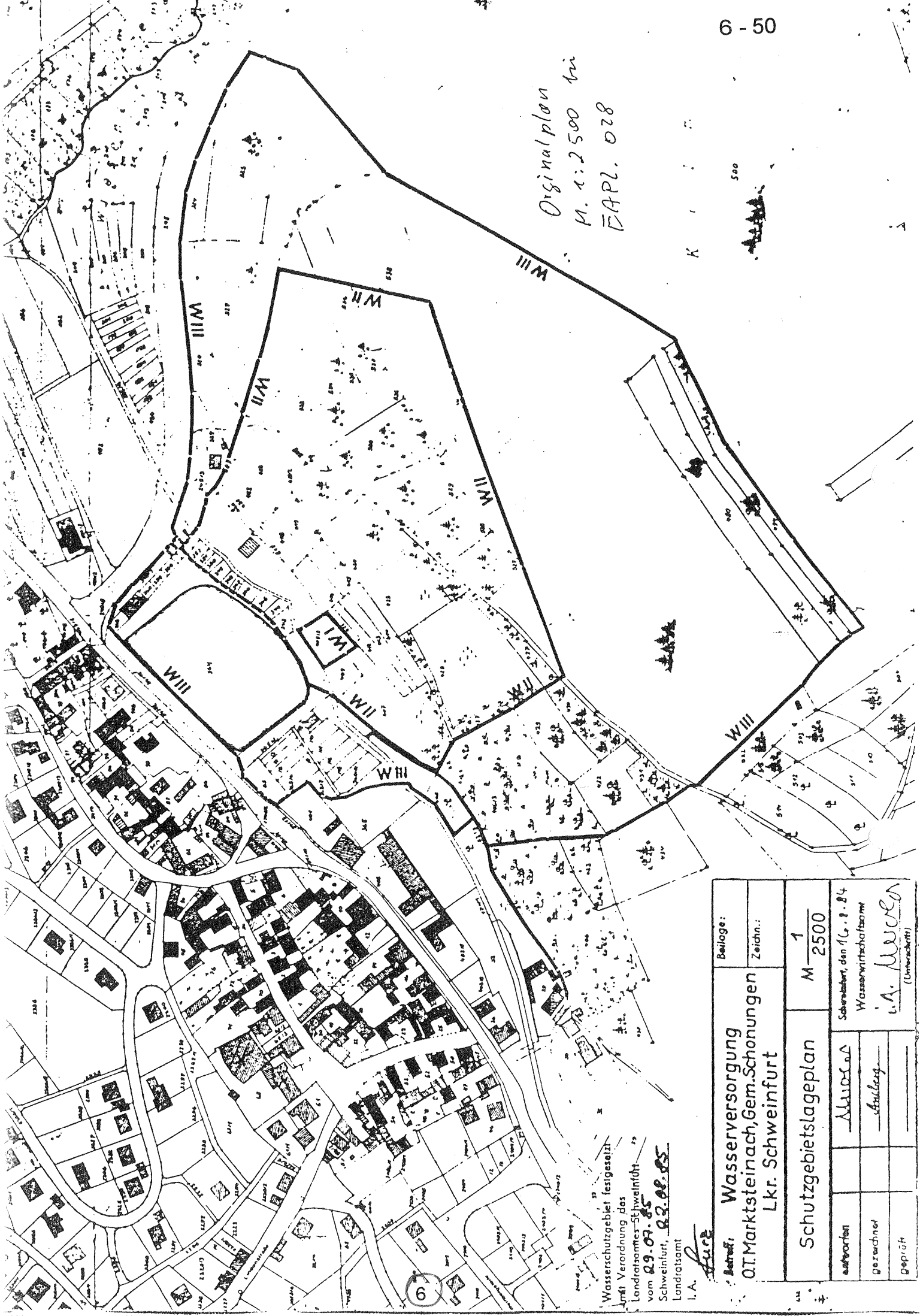


Wasserschutzbereich festgesetzt
 Amt Verordnung des
 Landratsamtes Schweinfurt
 vom 29.09.85
 Schweinfurt, 22.09.85
 Landratsamt
 L.A. *Sturz*

5

Beilage:		M 2500	
Zu: Wasserversorgung Q1. Marktsteinach, Gem. Schonungen Lkr. Schweinfurt		Zeichn.: 1	
Schutzgebietslageplan		M 2500	
entworfen	<i>Müller</i>	Schweinfurt, den 16. 8. 84	
gezeichnet	<i>Schubert</i>	Wasserschutzbereich L.A. <i>Müller</i>	

Originalplan
M. 1:2500
EAPL. 028



Wasserschutzgebiet festgesetzt
 durch Verordnung des
 Landratsamtes Schweinfurt
 vom 29.07.85
 Schweinfurt, 23.08.85
 Landratsamt
 I. A. *Sturz*

Beilage:			
Zeichn.:			
Betreff: Wasserversorgung O.T. Marktsteinach, Gem. Schonungen Lkr. Schweinfurt		M 1 2500	
autorisiert	<i>Sturz</i>	Schweinfurt, den 16. 8. 84 Wasserwirtschaftsamt	
gezeichnet	<i>Sturz</i>	i. A. <i>Neulen</i> (Umschreibt)	
geprüft			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Schweinfurt kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Schweinfurt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Schweinfurt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Ent-eignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahr-lässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwider-handelt, oder
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Aus-nahme verbundenen Bedingungen oder Auf-lagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Be-kanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt in Kraft

Schweinfurt, 29.07.1985
Landratsamt
gez. Beck
Landrat

